

# Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft

## Reglement für den Wissenschaftlichen Beirat

Gestützt auf Art. 8 der Statuten wird folgendes Reglement für den Wissenschaftlichen Beirat (WB) erlassen:

### **Art. 1: Zweck**

Der WB ist ein beratendes Gremium der Schweizerischen Multiple Sklerose Gesellschaft (MS-Gesellschaft). Er unterstützt und berät die MS-Gesellschaft in medizinischen und wissenschaftlichen Belangen, welche für MS-Betroffene relevant sind.

Die Mitglieder des WB stellen der MS-Gesellschaft relevante, aktuelle und neutrale Informationen für deren Informationskanäle bereit (Website, Facebook, FORTE, etc.). Der Ausschuss des WB unterbreitet dem Vorstand der MS-Gesellschaft Vorschläge zur Vergabe der jährlich budgetierten Forschungsmittel und ist für die Umsetzung der Berichterstattung verantwortlich.

### **Art. 2: Zusammensetzung; Organisation**

Der WB besteht aus mindestens 12 bis maximal 30 ausgewiesenen, in der Schweiz ansässigen und tätigen Experten mit einem Schwerpunkt im Bereich der Multiplen Sklerose. Im WB sollten unter anderem vertreten sein:

- Neurologen (niedergelassene und Vertreter der Zentren)
- Forschende und Spezialisten aus den verschiedenen für die Multiple Sklerose relevanten Fachrichtungen und Wissensgebieten
- Praktiker aus MS-relevanten Fachgruppen (z.B. Physiotherapeuten)
- Spezialisten aus der Rehabilitation
- Betroffene
- mit beratender Stimme die Direktorin/der Direktor der MS-Gesellschaft oder eine von ihr delegierte Person als Bindeglied zur professionellen Struktur der MS-Gesellschaft

Eine ausgewogene Vertretung aller Universitäts- und Kantonalen Neurologischen Kliniken sowie für die MS besonders engagierter niedergelassener Neurologen aus allen Landesregionen und Vertreter anderer relevanter Fachgebiete ist erforderlich. Nicht in der Schweiz ansässige oder tätige Fachpersonen können nur in Ausnahmefällen in den WB berufen werden. Mitarbeiter von Unternehmen, welche im Bereich der Multiplen Sklerose geschäftstätig sind (namentlich Pharmaindustrie), können nicht Mitglied des WB werden.

Neue Mitglieder des WB werden auf Vorschlag des WB Ausschusses oder der Direktorin/des Direktors für jeweils 4 Jahre durch den Vorstand der MS-Gesellschaft gewählt. Äussern Mitglieder des WB den Wunsch weitere 4 Jahre im WB zu verbleiben und sind sie bereit entsprechende Aufgaben zu übernehmen, kann die Amtszeit nach Vorlage einer Auflistung der im WB geleisteten Tätigkeiten jeweils nach dem gleichen Verfahren verlängert werden.

Der WB wählt aus seiner Mitte für jeweils 3 Jahre einen Ausschuss, bestehend aus max. 5 Mitgliedern. Der Ausschuss des WB macht zu Händen des Vorstands einen Vorschlag zur Besetzung des Präsidiums und Vizepräsidiums. Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin werden durch den Vorstand der MS-Gesellschaft bestätigt. Die Amtszeit im Ausschuss kann jeweils nach dem gleichen Verfahren um eine Amtsperiode verlängert werden.

**Die Amtsträgerschaft im Vorstand ist mit derjenigen im Ausschuss des Wissenschaftlichen Beirats nicht vereinbar.**

Die Direktorin/der Direktor der MS-Gesellschaft oder deren/dessen Vertretung haben Einsitz im Ausschuss des WB mit beratender Stimme.

Aktive, jedoch aus dem Berufsalltag ausgeschiedene Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats, die sich mit einer langjährigen Tätigkeit im WB verdient gemacht haben, können vom Vorstand auf Vorschlag des Ausschusses des WB und/oder der Geschäftsleitung der MS-Gesellschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **Art. 3: Ehrenamtlichkeit / Ehrenkodex**

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats arbeiten in dieser Funktion ehrenamtlich (Sitzungen, Expertisen, Mitarbeit in Projekten, Fachkongresse, Sitzungen für Forschungsmittelvergabe, etc.). Sie erhalten jedoch ein Honorar für: Referententätigkeiten im Rahmen von Veranstaltungen der MS-Gesellschaft, umfangreiche Fachartikel, umfangreiche redaktionelle Tätigkeiten und Übersetzungsarbeiten. Die Höhe des Honorars legt die MS-Gesellschaft fest. Ihre Spesen werden gemäss Spesenreglement der MS-Gesellschaft entgolten.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats bekennen sich zu einem einwandfreien ethischen Standard nach den für die MS-Gesellschaft geltenden Grundsätzen der Neutralität und Unabhängigkeit. Sie unterscheiden strikte zwischen ihren persönlichen Interessen sowie denjenigen der von ihnen vertretenen Organisationen einerseits und den Interessen der MS-Gesellschaft sowie den von der MS-Gesellschaft geförderten Interessen der MS-Betroffenen und Spenderinnen andererseits.

Treten Mitglieder als Vertreter des WB in der Öffentlichkeit auf oder können sie als solche wahrgenommen werden, koordinieren sie diese Auftritte mit dem Ausschuss des WB und der Geschäftsleitung der MS-Gesellschaft. Die Mitglieder des WB unterzeichnen eine Selbstverpflichtung gegenüber der MS-Gesellschaft. Bei Nichteinhalten der Selbstverpflichtung oder sonst die Interessen der MS-Gesellschaft schädigendem oder deren Zwecke missachtendem Verhalten kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.

#### Art. 4: Interessenskonflikte

Die Mitglieder des WB teilen dem Ombudsgremium der MS-Gesellschaft in einer separaten, vertraulichen Erklärung verbindlich mit, welche potentiellen Interessenskonflikte durch Beziehungen mit pharmazeutischen Unternehmen bestehen (Beratertätigkeiten, Kooperation, Forschungsunterstützung, Aktien oder sonstige finanzielle Vorteile – auch für Verwandte ersten Grades). Allfällige Änderungen sind jeweils spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem diese wirksam werden, mitzuteilen.

Das Ombudsgremium besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstands der MS-Gesellschaft, die jeweils für 4 Jahre vom Vorstand ernannt werden.

#### Art. 5: Aufgaben

Die Mitglieder des WB engagieren sich im Rahmen ihrer Fachkompetenz und ihrer Möglichkeiten zum Wohle der MS-Betroffenen und unterstützen die MS-Gesellschaft in der Erfüllung ihrer Informations- und Aufklärungsarbeit, indem sie Beiträge für die Publikationen der MS-Gesellschaft verfassen, Referate halten und in Projektgruppen des WB mitwirken. Der WB organisiert mit Unterstützung der MS-Gesellschaft eine Veranstaltung pro Jahr in den Regionen und pflegt das Wissensmanagement der MS-Gesellschaft aktiv. Hierzu bestimmt der WB Verantwortliche, die der MS-Gesellschaft als Fachpersonen und Ansprechpartner (zumindest) für die folgenden Themengebiete zur Verfügung stehen:

- Anfragen von Patienten zu Medikamenten und Behandlungen
- Presseanfragen und Interviews im Namen der MS-Gesellschaft (kurzfristige Präsenz möglich)
- Verantwortlicher für aktuelle Bereitstellung von wichtigen Neuigkeiten aus dem medizinischen und pharmakologischen Bereich (Web)
- Verantwortlicher für Infoblätter
- Verantwortlicher für die Erstellung von laiengängiger Aufarbeitung von Informationen (für Podcasts, fachliche Stellungnahmen etc.)

Der Ausschuss organisiert die Tätigkeit des WB und wirkt als Bindeglied zum Vorstand der MS-Gesellschaft.

Die Aufgabenteilung zwischen WB und Ausschuss gliedert sich wie folgt:

Wissenschaftlicher Beirat	Ausschuss des Wissenschaftlichen Beirats
<p>Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustauschs mit den verschiedenen an MS interessierten Kreisen</p> <p>Formulierung einer Vergabestrategie für den Zeitraum von 4 Jahren zu Händen des Vorstands der MS-Gesellschaft</p>	<p>Der Ausschuss bestimmt Fachleute zur Evaluation von Forschungsanträgen und unterbreitet dem Vorstand einen Vergabevorschlag bezüglich der jährlich budgetierten Forschungsmittel. Folgende Vergabevoraussetzungen sind zwingend einzuhalten:</p>

Wissenschaftlicher Beirat	Ausschuss des Wissenschaftlichen Beirats
Regelmässige Durchführung des MS-Kongresses «State of the Art»	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulierung eines laienverständlichen Antrags an den Vorstand der MS-Gesellschaft</li> <li>• Eignung des Antrags innerhalb der festgelegten Forschungsstrategie</li> </ul>
Förderung und aktive Beteiligung an der MS-bezogenen Forschung	
Identifikation und Beurteilung für die MS-Gesellschaft relevanter Themen und Entwicklungen	Verwertung und Kommunikation der Ergebnisse der unterstützten Forschungsprojekte
Mitarbeit beim Erarbeiten und Vermitteln von grundsätzlichen Stellungnahmen, Instrumenten und Angeboten zur Behandlung und Betreuung MS-Betroffener	Vorbereitung der Geschäfte des WB zu Händen des Vorstands
Unterstützung der MS-Gesellschaft in der Öffentlichkeitsarbeit und Forschungskommunikation	Bildung von Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben oder Projekte unter Einbezug weiterer Mitglieder des WB und externer Expertinnen
Verfassen und Beurteilen von medizinischen und wissenschaftlichen Informationen für verschiedene Zielpublika und Medien	Qualitätskontrolle für die medizinisch-wissenschaftliche Informationsarbeit in enger Zusammenarbeit mit der professionellen Struktur der MS-Gesellschaft
Vermittlung der Ziele und Aktivitäten der MS-Gesellschaft, insbesondere in der medizinischen und allgemein wissenschaftlichen Öffentlichkeit	Sicherstellung einer zeitnahen und kompetenten Kommunikation mit der professionellen Struktur der MS-Gesellschaft
Aktive Unterstützung der Dienstleistungen der MS-Gesellschaft	Erstellung einer jährlichen Publikation über die Vergabe und Ergebnisse der Forschungsmittel («Fokus Forschung»)
Durchführung einer Veranstaltung im Namen und gemeinsam mit der MS-Gesellschaft in den (rollstuhlgängigen) Räumen der Einrichtung	Vermittlung der Ziele und Aktivitäten der MS-Gesellschaft, insbesondere in der medizinischen und allgemein wissenschaftlichen Öffentlichkeit
Mitwirkung bei der Erstellung eines Podcasts über die Forschungsarbeit für die Website der MS-Gesellschaft	Aktive Unterstützung der Dienstleistungen der MS-Gesellschaft

### **Art. 6: Sitzung**

Der WB und der Ausschuss treten zusammen so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber ein Mal pro Jahr. Einberufen werden die Sitzungen durch die Präsidentin des WB und die Direktorin der MS-Gesellschaft (oder deren Vertreter). An den Sitzungen können weitere Fachleute und professionelle Mitarbeitende der MS-Gesellschaft teilnehmen, falls die Traktanden dies erfordern. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Gleichheit der Stimmen hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Mitglieder des WB sorgen für die Vermeidung von Interessenkonflikten und -kollisionen und müssen in den Ausstand treten, wenn sie oder ein mit ihnen verbundenes Mitglied (verheiratet, verwandt, verschwägert, Lebensgemeinschaft) bei einem Geschäft oder Projekt beteiligt ist oder in anderer Weise in einer Interessenkonstellation steht, die den Anschein eines Interessenkonflikts erweckt. Die Ausstandspflicht bezieht sich sowohl auf die Willensbildung (Diskussion, Beratung) wie auf die Beschlussfassung.

Geschäfte der MS-Gesellschaft mit Mitgliedern des WB oder der von diesen vertretenen Organisationen sind zu gleichen Bedingungen wie für Dritte abzuschliessen und offenzulegen.

### **Art. 7: Organisatorisches**

Das Sekretariat des WB wird durch die MS-Gesellschaft besorgt. Die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit des Wissenschaftlichen Beirats wird durch die Fachleute der MS-Gesellschaft unterstützt. Die Direktorin/der Direktor stellt die Abstimmung mit der Kommunikationsstrategie der MS-Gesellschaft sicher.

### **Art. 8: Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Vorstand am 18.10.2013 in Kraft. Mit Inkrafttreten beginnt auch die Amtszeit des WB nach neuem Reglement. Die Amtszeit der jetzigen Mitglieder endet mit Inkrafttreten des neuen Reglements.

Zürich, 02.12.2016